

Wien, am 11.09.2007

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
UW.4.1.11/0470-
I/6/2006

Mag. Hagen/ 6947
rainer.hagen@lebensministerium.at

**evn naturkraft, Errichtung einer Fußwegbrücke über die Sperre Ottenstein,
wasserrechtliche Bewilligung**

BESCHIED

I.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erteilt der evn naturkraft, Erzeugungs- und Verteilungs GmbH gemäß §§ 9, 11, 12, 15, 100 Abs. 1 lit. d und 105 WRG 1959 die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Fußwegbrücke über die Sperre Ottenstein gemäß der in Abschnitt A) dieses Bescheides enthaltenen Projektsbeschreibung und unter den in Abschnitt B) enthaltenen Auflagen.

II.

Gem. § 112 WRG 1959 i.d.g.F. wird die Bauvollendungsfrist auf den 31.12.2007 festgelegt.

III.

Die EVN Naturkraft wird verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides folgende Beträge durch Barzahlung mittels Bankomatassa zu entrichten oder mit beiliegendem Erlagschein spesenfrei auf das Konto des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, PSK Kontonummer 5060.007, BLZ 60000, zu überweisen:

Gemäß § 77 AVG 1950 iVm § 1 Bundeskommissionsgebührenverordnung 1976, BGBl. 1976/246, i.d.g.F., Kommissionsgebühren in der Höhe von Euro 151,2 für die Teilnahme von 2 Ministerialvertretern an der gegenständlichen Verhandlung vom 18.12.2006 (2 Ministerialvertreter, je 8 Halbstunden, Euro 9,45 je Ministerialvertreter und Halbstunde);

Gemäß § 78 AVG iVm § 1 Abs. 1 (Tarifpost 131) Bundes Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl 1983/24, i.d.g.F., wird für die Bewilligung eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 163,50 vorgeschrieben.

Hinsichtlich der außerdem einzuzahlenden Gebühr gem. Gebührengesetz 1957 wird auf den Hinweis Verfahrenskosten verwiesen.

IV.

Gem. §111 Abs.3 WRG wird folgendes Abkommen zwischen der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH und der Marktgemeinde Rastenfeld beurkundet:

Energie
vernünftig
nutzen

EVN

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz, im folgenden kurz evn naturkraft genannt, als Anlagenbetreiber und Wasserberechtigter des Kraftwerkes Ottenstein einerseits,

und

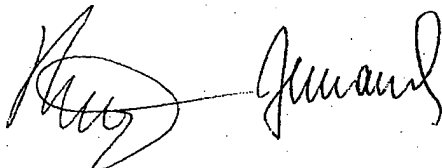
der Marktgemeinde Rastenfeld, 3532 Rastenfeld 30, im folgenden kurz Gemeinde genannt, andererseits wie folgt:

1. evn naturkraft räumt der Gemeinde das Recht ein, eine Fußwegsbrücke über die Hochwasserentlastungssektion der zum Kraftwerk Ottenstein gehörigen Sperre zu errichten.
2. Bei Planung, Errichtung, Betrieb und Wartung dieser Brücke hat die Gemeinde neben der Einhaltung der einschlägigen Normen und Richtlinien sowie behördlichen Vorschriften und Auflagen auch die unabdingbaren Erfordernisse für den Betrieb, die reibungslose Überwachung sowie die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen der Sperre zu berücksichtigen.
3. Sämtliche erforderlichen Bewilligungen sind von der Gemeinde auf ihre Kosten zu erwirken. Sollten die Vertragspartner übereinkommen, daß evn naturkraft als Konsenswerberin für die gegenständliche Fußwegbrücke auftritt, sind der evn naturkraft die anfallenden Kosten von der Gemeinde zu ersetzen.
4. Die kostenlose Mitbenutzung der Brücke für EVN AG und ihren gemäß § 228 HGB verbundenen Unternehmen muß jedenfalls gewährleistet sein.
5. An den beiden Brückenenden ist jeweils eine versperrbare und demontierbare Abschränkung anzuordnen, wobei auch evn naturkraft die erforderliche Anzahl von Schlüsseln auszuhändigen ist. Die Lagerung der Abschränkung erfolgt in den beiden Windwerkshäusern.
6. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Brücke auf eigene Kosten instand zu halten sowie allfällige Verunreinigungen auf ihre Kosten zu entfernen.
7. Bei Erlöschen einer Bewilligung bzw. schlechtem Erhaltungszustand der Brückenkonstruktion hat die Gemeinde auf eigene Kosten die Konstruktion zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen oder die Konstruktion zu erneuern.
8. Die Gemeinde verzichtet ausdrücklich auf gänzliche oder teilweise Refundierung der Kosten und Investitionen.
9. Die Gemeinde verzichtet darauf, für sämtliche Schäden, die durch Wetter, Wasser oder sonstige gewöhnliche oder außergewöhnliche Ereignisse oder Umstände entstehen, irgendeinen Schadenersatzanspruch der evn naturkraft gegenüber geltend zu machen. Allfällige von der Gemeinde vorgenommene Aufwendungen werden nicht ersetzt.
10. evn naturkraft haftet gegenüber Dritten (Brückenbenutzern) nicht für eine bestimmte Beschaffenheit oder Benutzbarkeit der Brücke. Die Gemeinde verpflichtet sich, evn naturkraft diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. evn naturkraft behält sich vor, die Brücke bei Gefahr im Verzug bzw. bei Revisionsarbeiten an der Staumauer jederzeit abzusperrern.

11. Die Gemeinde hat die evn naturkraft aus dem Titel der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes bzw. der Benützung der Gehwegbrücke schad- und klaglos zu halten.
12. Die Gemeinde haftet für Schäden an Anlagenteilen der Sperre im Verlauf der Fußwegbrücke, die durch Vandalismus von Brückenbenützern entstehen. Diesbezüglich ist von der Gemeinde eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
13. Auf der Brücke sind Schilder mit entsprechenden Vermerken über Haftung und Eigentümer (Gemeinde) anzubringen.
14. Sollte für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an der Sperre oder Teilen davon die Gehwegbrücke oder Teile davon vorübergehend demontiert werden müssen, so sind die Kosten hierfür von der Gemeinde zu tragen.
15. Die Kameras auf den Windwerkshäusern und dem Mittelpfeiler sind durch entsprechende Schutzvorkehrungen gegen Vandalismus zu schützen.
16. Änderungen an den bestehenden Beleuchtungen der Sperrkronen oder sonstige bauliche Anpassungen am Bestand im Bereich des neu zu errichtenden Brückentragwerks, die aufgrund der Errichtung der Gehwegbrücke erforderlich werden, sind von der Gemeinde auf ihre Kosten durchzuführen.
17. Die Rechtseinräumung erfolgt unentgeltlich, die anteilige Grundsteuer wird von der evn naturkraft getragen.
18. Wohlverstanden ist, dass die Rechtseinräumung nicht Gegenstand einer grundbücherlichen Eintragung ist. Die Ersitzung ist ausgeschlossen.
19. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die evn naturkraft, die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und/oder Vertretung hat jeder Vertragspartei selbst zu tragen.
20. Neben diesem Vertrag bestehen keine sonstigen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede des Abgehens von diesem Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag wurde von den Vertragsparteien gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Maria Enzersdorf, am

evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH



Beilage: Parie des WR Einreichprojektes

Rastenfeld, am 6.2.2007

für die Marktgemeinde Rastenfeld:



Hans-Dieter Widder
Bürgermeister



A) Projektsbeschreibung:

Die Brückenkonstruktion besteht im Wesentlichen aus 3 auskragenden Stahlkonstruktionen als Widerlager im Bereich der beiden Windenhäuser und des Mittelpfeilers der Hochwasserentlastung, auf welche so genannte „Waagebalken“ aufgelegt werden. Im Bereich des Hochwasserüberfalls werden auf diese ‚Waagebalken‘ rd. 17,5 m lange Einhängeträger aufgelegt. Seitlich führen jeweils links und rechts Tragwerke auf die Sperrenkrone, an welche beidseitig Rampen angeordnet werden, die schließlich auf das Niveau der Sperrenkrone führen.

Das statische System besteht im Wesentlichen aus einer Trogbrückenkonstruktion mit Holzleimbändern“ und innen liegendem Stahlrahmen, welcher der Stabilisierung und der Aufnahme des „Fahrbahnbelages“ dient. Die Montage des in den Stauraum ragenden Brückenbauwerkes ist bei hoher Speicherspiggellage von Pontons aus vorgesehen.

Die Projektunterlagen „evn naturkraft, Planverfasser: Retter & Partner, Staumauer Ottenstein, Errichtung einer Fußwegbrücke, erstellt am 17.11.2006 und ergänzende Unterlagen vom 04.12.2006“ werden zum integrierten Bestandteil dieses Bescheides erklärt

B) Auflagen und Bedingungen

Auflagen Wasserbautechnik:

1. Die Fußgängerbrücke ist gemäß dem bei der Wasserrechtsverhandlung vorliegenden Projekt zu realisieren, Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die SVen der Obersten Wasserrechtsbehörde
2. Wie vom SV für Statik vorgeschrieben, ist bei der Bemessung der Auflagerkonstruktion die Beanspruchung durch einen 20m breiten Treibholzteppich (schräg angreifend) mit einzubeziehen. Im Rahmen der Wasserrechtsverhandlung wurde vereinbart, für die Berechnung eine mittlere Anströmgeschwindigkeit für diesen Treibholzteppich von 1 m/s anzusetzen.
3. Das Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat ist herzustellen.
4. Die Sperre der Fußgängerbrücke bei Hochwässern bzw. sonstigen Erfordernissen ist in der Betriebsvorschrift zu verankern, vor Ort sind entsprechende Warntafeln anzubringen.
5. Die einschlägigen Normen betreffend Brücken der gegenständlichen Brückenklasse sind zu berücksichtigen.

6. Verunreinigungen der Gewässer durch die Bauarbeiten sind jedenfalls zu vermeiden.
7. Die bestehenden Vermessungspunkte an der Krone müssen erhalten bleiben, die erforderlichen Visuren bzw. der erforderliche Raum für die Durchführung von Messungen sind freizuhalten.
8. Das Projekt ist bis spätestens Ende 2007 fertig zu stellen.
9. Unmittelbar nach Fertigstellung der Brücke ist unter Beilage eines Ausführungsoperates um wasserrechtliche Kollaudierung anzusuchen.

Auflagen Sperrenstatik und Sperrentechnik:

10. Die ausreichende Standsicherheit, Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit ist mit einer noch zu erstellenden endgültigen Standberechnung nachzuweisen.
11. Neben den bereits in der statischen Vorberechnung berücksichtigten Verkehrs- und Windlasten sind auch die Belastungen aus einem ‚Verkläusungsteppich‘ wie folgt zu berücksichtigen:
12. Als Verkläusungskörper ist ein 20 m breiter und 2 m tiefer Verkläusungsteppich zu unterstellen, der sich auf die Widerlager-Kragkonstruktion abstützt.
13. Auf die horizontale Oberfläche des Verkläusungsteppich ist eine Windbelastung entsprechend ÖNORM anzusetzen.
14. Auf den 2 m in das Wasser reichende Verkläusungsteppich ist ein Staudruck entsprechend der Fließgeschwindigkeit im Abstand von 10 m des Hochwasserüberfalls anzusetzen.
15. Die vorgenannten Belastungen sind für den Verkläusungsfall sowohl einer als auch beider Hochwasserüberfallsektionen anzunehmen.
16. Die auf den Verkläusungsteppich wirkende Belastung ist sowohl in Tallängs- als auch teilweise in Talquerrichtung wirkend anzunehmen und vor Einführung in die statische Berechnung mit Unterzeichnetem abzustimmen.
17. 3. Die Standberechnung und Konstruktion des Tragwerkes hat nach den einschlägigen ÖNORMEN in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
18. Die statische Berechnung und die Ausführungspläne sind zeitgerecht vor der Bauausführung dem Unterzeichnenden vorzulegen. Die Fertigung und Abnahmekontrollen sind im Einvernehmen mit dem Unterzeichnenden festzulegen.
19. Für alle hoch beanspruchten Stirnplattenanschlüsse der Widerlager-Kragkonstruktion ist als Fertigungskontrolle eine Ultraschallprüfung und für alle anderen Schweißnähte eine Oberflächenrissprüfung von einer autorisierten Prüfanstalt durchzuführen.

20. Bei der Verankerung der Stahlkonstruktionen in das bestehende Sperrbauwerk ist auf einen entsprechenden Dauerkorrosionsschutz zu achten.
21. Bei Durchführung der Bauarbeiten und für den späteren Bestand der Fußwegbrücke ist auf den Erhalt der Beobachtungs- und Messeinrichtung der Sperre besonders zu achten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die bestehenden Messreihen durch die Bauarbeiten bzw. die Brückenkonstruktion selbst nicht gestört werden.

Begründung:

Mit Schreiben vom 23.11.2006 hat die evn naturkraft um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Fußwegbrücke über die Sperre Ottenstein angesucht.

Hierzu fand am 18.12.2006, kundgemacht zu BMLFUW-UW.4.1.11/0451-I/6/2006, im Betriebsgebäude des Kraftwerks Ottenstein eine mündliche Verhandlung statt.

Bei dieser wurde vom Amtssachverständigen, den Sondersachverständigen und den Parteien folgende Stellungnahmen abgegeben:

Amtssachverständiger für Wasserbautechnik:

Unterlagen:

- Projektmappe vom 17.11.2006 für die wasserrechtliche Bewilligung
- Besprechungen vom 5.7.2006 und 15.11.2006 im BMLFUW (EVN, Büro Retter, Gemeinde Rastefeld, BMLFUW)
- Austauschpläne hinsichtlich Anpassung der Höhenkoten zwischen lokalem und internationalem Höhensystem (am Tage der WR-Verhandlung übergeben)

Auf einen Lokalausweis wurde verzichtet, da alle Teilnehmer mit dem Anlageverhältnissen vertraut sind.

Befund und Stellungnahme:

Von Seiten der Wasserbautechnik bzw. Talsperrenüberwachung wird das Projekt begrüßt, da es die Möglichkeit bietet, den orographisch linken Sperrenteil samt Vorland von der Krone aus leichter zu erreichen.

Unabdingbare Randbedingung des Projektes ist, daß die Hochwasserabfuhr über die Klappen nicht negativ beeinträchtigt wird.

Dazu wurde in den Vorgesprächen schon angeregt, die Lastannahmen für den Verklausungsschutz Thurnberg qualitativ zu berücksichtigen, da auch hier im Falle der Hochwasserabfuhr Teile der Auflagerkonstruktion der Brücke von Wasser benetzt werden (tiefste Abstreubung der Auflagerkonstruktion ca. auf Kote 490,75m ü.A.) und entsprechende Beanspruchungen zu berücksichtigen sind.

Dazu hat der SV für Statik, der auch im Rahmen des Unterausschusses mit der Sperre befaßt ist, und auch den Verklausungsschutz der Sperre Thurnberg statisch beurteilt hat, ein Gutachten abgegeben, das von ho. Seite vollinhaltlich unterstützt wird.

Wie erwähnt werden zwar die Auflagerkonstruktionen der Brücke beim Windwerkshaus 1 und 2 bei Hochwasserabfuhr umströmt (Bereich hoher Fließgeschwindigkeit – Einschnürung), doch muß nach Meinung des Unterzeichneten eine volle Verklausung der Hochwasserentlastung infolge der großen Überlaufbreiten nicht unterstellt werden. Außerdem würde die Bogenkrümmung der Sperre gegen den Aufbau eines horizontalen „Verklausungsgewölbes“ sprechen, so dass zwar ein andriftender Treibholzteppich (siehe SV für Statik) zu berücksichtigen ist, aber keine statische Verklausung.

Die im Projekt angegebenen Hochwasserkoten scheinen in Hinblick auf die wasserrechtliche Bewilligung der Hochwasseradaptierung der Kampsperrren plausibel. Der überschlagsmäßigen Ermittlung des Sicherheitshochwassers ($SHQ = 1,5 \times BHQ$, offener Grundablaß) gemäß dem vor Fertigstellung befindlichen Leitfaden der Staubeckenkommission wird von ho. Seite zugestimmt. Die ermittelten Staukoten scheinen ebenfalls plausibel. Die Reserven zur Unterkante der Brückenkonstruktion erscheinen ausreichend.

Hinsichtlich Beanspruchung des Öffentlichen Wassergutes wird von seiten der Wasserbautechnik festgehalten, dass die Brückenkonstruktion samt Auflagern innerhalb der vertikalen Projektion der Sperrrenkonturen liegt.

Zusammenfassung:

Von Seiten der Wasserbautechnik kann der Realisierung der Fußgängerbrücke über die Hochwasserentlastung der Sperre Ottenstein zugestimmt werden, folgende Auflagen sind jedoch jedenfalls einzuhalten:

- 1.) Die Fußgängerbrücke ist gemäß dem bei der Wasserrechtsverhandlung vorliegenden Projekt zu realisieren, Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die SVen der Obersten Wasserrechtsbehörde
- 2.) Wie vom SV für Statik vorgeschrieben, ist bei der Bemessung der Auflagerkonstruktion die Beanspruchung durch einen 20m breiten Treibholzteppich (schräg angreifend) mit einzubeziehen. Im Rahmen der Wasserrechtsverhandlung wurde vereinbart, für die Berechnung eine mittlere Anströmgeschwindigkeit für diesen Treibholzteppich von 1 m/s anzusetzen.
- 3.) Das Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat ist herzustellen.
- 4.) Die Sperre der Fußgängerbrücke bei Hochwässern bzw. sonstigen Erfordernissen ist in der Betriebsvorschrift zu verankern, vor Ort sind entsprechende Warntafeln anzubringen.
- 5.) Die einschlägigen Normen betreffend Brücken der gegenständlichen Brückenklasse sind zu berücksichtigen.
- 6.) Verunreinigungen der Gewässer durch die Bauarbeiten sind jedenfalls zu vermeiden.
- 7.) Die bestehenden Vermessungspunkte an der Krone müssen erhalten bleiben, die erforderlichen Visuren bzw. der erforderliche Raum für die Durchführung von Messungen sind freizuhalten.
- 8.) Das Projekt ist bis spätestens Ende 2007 fertig zu stellen.
- 9.) Unmittelbar nach Fertigstellung der Brücke ist unter Beilage eines Ausführungsoperates um wasserrechtliche Kollaudierung anzusuchen.

Stellungnahme des SSV für Sperrenstatik und Sperrentechnik:

Mit Schreiben vom 23.11.2006 hat die evn naturkraft um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Fußwegbrücke über die Sperre Ottenstein angesucht. In dem Zusammenhang hat die evn naturkraft mit E-Mail vom 21.11.2006 folgende Unterlagen übergeben:

- Lageplan und Längsschnitt
- Regelquerschnitte
- Details sowie
- statische Vorberechnung, ZNr. 06108/06 vom 17.11.2006

alles als Vorabzüge mit Stand 20.11.2006.

Die Brückenkonstruktion besteht im Wesentlichen aus 3 auskragenden Stahlkonstruktionen als Widerlager im Bereich der beiden Windenhäuser und des Mittelpfeilers der Hochwasserentlastung, auf welche so genannte „Waagebalken“ aufgelegt werden. Im Bereich des Hochwasserüberfalls werden auf diese ‚Waagebalken‘ rd. 17,5 m lange Einhängeträger aufgelegt. Seitlich führen jeweils links und rechts Tragwerke auf die Sperrenkrone, an welche beidseitig Rampen angeordnet werden, die schließlich auf das Niveau der Sperrenkrone führen.

Das statische System besteht im Wesentlichen aus einer Trogbrückenkonstruktion mit Holzleimbändern“ und innen liegendem Stahlrahmen, welcher der Stabilisierung und der Aufnahme des „Fahrbahnbelages“ dient. Die Montage des in den Stauraum ragenden Brückenbauwerkes ist bei hoher Speicherspiegellage von Pontons aus vorgesehen.

In der o. a. Vorberechnung sind alle wesentlichen Teile dieser Konstruktion statisch vorbemessen worden. Für die statisch konstruktive Durchbildung bzw. für die Lastannahmen sind die einschlägigen ÖNORMEN (siehe Punkt 2 der statischen Vorberechnung, Seite 1) verwendet worden.

Dem statischen System, der geplanten konstruktiven Durchbildung der Brücken und Auflagertragwerke sowie den Belastungsannahmen wird ebenso wie dem geplanten Einsatz der Baumaterialien (Stahlrahmenkonstruktionen, Holzleimbänder, etc.) zugestimmt.

Unter Beachtung nachstehender Vorschriften besteht gegen die wasserrechtliche Bewilligung der eingereichten Fußwegbrücke kein Einwand:

1. Die ausreichende Standsicherheit, Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit ist mit einer noch zu erstellenden endgültigen Standberechnung nachzuweisen.

2. Neben den bereits in der statischen Vorberechnung berücksichtigten Verkehrs- und Windlasten sind auch die Belastungen aus einem ‚Verkläusungsteppich‘ wie folgt zu berücksichtigen:

2.1 Als Verkläusungskörper ist ein 20 m breiter und 2 m tiefer Verkläusungsteppich zu unterstellen, der sich auf die Widerlager-Kragkonstruktion abstützt.

2.2 Auf die horizontale Oberfläche des Verkläusungsteppich ist eine Windbelastung entsprechend ÖNORM anzusetzen.

2.3 Auf den 2 m in das Wasser reichende Verkläusungsteppich ist ein Staudruck entsprechend der Fließgeschwindigkeit im Abstand von 10 m des Hochwasserüberfalls anzusetzen.

2.4 Die vorgenannten Belastungen sind für den Verkläusungsfall sowohl einer als auch beider Hochwasserüberfallsektionen anzunehmen.

Hierzu hat die Oberste Wasserrechtsbehörde folgendes erwogen:

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen des Amtssachverständigen und der Sondersachverständigen werden durch das gegenständliche Projekt weder öffentliche Interessen beeinträchtigt noch fremde Rechte verletzt.

Zum Einwand des Verwalters des Öffentlichen Wassergutes ist festzuhalten, dass seitens der Konsenswerberin bei der Verhandlung anhand von Plänen nachvollziehbar belegt werden konnte, dass es durch das ggst. Projekt zu keiner zusätzlichen Beanspruchung des Öffentlichen Wassergutes kommt, da die gesamte Brückenkonstruktion innerhalb der vertikalen Projektion der Sperrkonturen liegen wird; dies wurde vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik bestätigt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis: Verfahrenskosten und Gebühren

Gemäß § 14 Tarifpost [5, 6 und 7] Gebührengesetz 1957, BGBl. 1957/267, i.d.g.F., sind für die Vergebührung Ihres Antrages, der Niederschrift und der angeschlossenen Beilagen Gebühren von € 157,00 (1 x € 13,00, und 40 x € 3,60) zu entrichten.

Falls die Gebühr nicht entrichtet wird, hat die Behörde gemäß § 34 Gebührengesetz 1957 Anzeige beim zuständigen Finanzamt zu erstatten.

Der **Betrag** von **insgesamt € 471,7** ist binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides durch Barzahlung mittels Bankomatkassa zu entrichten oder mit beiliegendem Erlagschein spesenfrei auf das Konto des Bundesministeriums für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**, PSK Kontonummer 5060.007, BLZ 60000, zu überweisen

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,00 zu entrichten.

Ergeht an:

1. die evn naturkraft, Erzeugungs- und Verteilungs GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf;
2. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten;
3. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten;
4. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Verwalter ÖWG, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten;
5. Windhag'sche Stipendiumstiftung, Forstamt Ottenstein, Schloß Waldreichs, 3594 Franzen
6. Marktgemeinde Rastefeld, 3532 Rastefeld Nr.30

Für den Bundesminister:

Mag. H a g e n

Elektronisch gefertigt

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

21. Sep. 2007

WAA - W-515/177
Bearbeiter

Stempel
Beilagen

JB